

BENUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

der Ortsgemeinde Görgeshausen,
vertreten durch den Ortsbürgermeister

und

(Veranstalter)

wird für die außersportliche Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle/Alte Schule in Görgeshausen
(nachfolgend Halle genannt) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Umfang der Nutzung

Die Ortsgemeinde gestattet dem Veranstalter unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Benutzung folgender Räumlichkeiten in der Halle:

- Halle, Schankraum
- Küche
- Nebenraum

- Alte Schule
- Saal oben
- Saal unten

Es dürfen nur die vorbezeichneten Räume genutzt werden.

Eine Anmietung der vorgenannten Räume ist nur vom Antragsteller selbst für den in diesem Vertrag genannten Zweck zulässig.

Eine Untervermietung oder Anmietung für Dritte sind nicht gestattet.

§ 2 Nutzungszweck

Die Benutzungsgenehmigung wird zur Durchführung folgender Veranstaltungen erteilt:

Die Veranstaltung findet am _____ statt.

Die Nutzungszeiten zur Vorbereitung der Veranstaltung sind mit dem Hausmeister der Halle abzustimmen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt _____.

Dieser Betrag ist 14 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe der Haushaltstelle 07/57312.4321 und des Nutzungszwecks bei der Verbandsgemeindekasse Montabaur auf eines der folgenden Konten

- Sparkasse Westerwald-Sieg IBAN: DE97 5735 1030 0000 5000 17; BIC: MALADE51AKI
- Nassauischen Sparkasse IBAN: DE92 5105 0015 0803 0002 12; BIC: NASSDE55XXX
- Westerwald Bank e.G. IBAN: DE79 5739 1800 0097 0000 00; BIC: GENODE51WW1
- Postbank Frankfurt IBAN: DE94 5001 0060 0010 8006 03; BIC: PBNKDEFFXXX

zu überweisen.

§ 4 Ordnung des Betriebes

1. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den genutzten Räumen verantwortlich. **Die Benutzungsordnung für die Halle ist Gegenstand des Vertrages.**
2. Alle Einrichtungsgegenstände der Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Veränderungen am Inventar dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde oder des Hausmeisters durchgeführt werden. Die Nutzung der Sportgeräte ist untersagt. Die Schankeinrichtung darf von dem Veranstalter benutzt werden. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung in sauberem Zustand auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Nutzung der Spüle im Schankraum ist nur für Gläser zulässig. Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, diese Spüle zum Reinigen von anderen Gegenständen zu nutzen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Hausmeister unverzüglich auf mögliche Gefahrenquellen für spätere Benutzer hinzuweisen, die sich aus Schäden aus der Benutzung der Halle und der Nebenräume sowie der genutzten Einrichtungsgegenstände ergeben. Unterbleibt dies schuldhaft, haftet der Veranstalter für der Ortsgemeinde entstehende Schäden.
4. Der Nutzer gewährleistet die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, insbesondere der satzungsgemäßen Einhaltung der Reinigungs-/Räum- und Streupflicht von den zu nutzenden Zuwegungen und Verkehrsanlagen. Diese Pflichten sind ab Schlüsselübergabe, während der Vor- und Nachbereitung und in der Zeit der Veranstaltung bis zum Zeitpunkt der Schlüsselrückgabe zu erfüllen.

§ 4a Einhaltung von Lärmschutz - Auflagen

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bestimmungen technischer Anlagen zum Schutz gegen Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) einzuhalten. Der von den Veranstaltungsräumen (und ggfs. auch Außenanlagen) ausgehende Lärmpegel darf in der Zeit nach 22.00 Uhr im Abstand von 0,5 m von den am stärksten betroffenen Fenstern, der in der Nachbarschaft stehenden Gebäude, nicht über 45 dBA hinausgehen.
2. **Ferner sind die Fenster und Türen der Veranstaltungsräume während der Veranstaltung geschlossen zu halten.**
3. **Die Veranstaltung darf nicht auf die Außenflächen ausgedehnt werden; insbesondere nicht auf den Parkplatz. Dieser dient nur zum Abstellen von Fahrzeugen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nach 22.00 Uhr außerhalb des Veranstaltungsraumes vermeidbare Lärmbelästigungen der Besucher nicht die Nachtruhe der Anwohner erheblich stören.**
4. Bei Nutzung der Halle **ohne Einrichtung** (z.B. Beatpartys) ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf **höchstens 500 Personen** zu begrenzen.

5. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die Ortsgemeinde vor, dem Veranstalter zukünftig weitere Benutzungsgenehmigungen für das vorstehende Objekt zu verweigern.

§ 4b

Einhaltung Nichtraucherchutzgesetz

2 Abs. 1 Satz 1 NRSg sieht einen umfassenden Nichtraucherchutz in den Landtagsgebäuden und in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden. Das Rauchverbot bezieht sich daher nicht nur auf Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, sondern auch auf kommunale Einrichtungen, kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Eigenbetriebe oder ähnliches. Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung.

Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft.

Dorfgemeinschaftshalle Görgeshausen:

In den bezeichneten Einrichtungen (Löwensteinhalle) besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 5

Behördliche und sonstige Genehmigungen

Der Veranstalter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde (Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur) auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Wiesbaden.

§ 6

Reinigung

1. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die genutzten Räume nach Durchführung der Veranstaltung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Die Nassreinigung hat nach Anweisung des Hausmeisters zu erfolgen. Es dürfen nur die in der Halle vorhandenen Reinigungsmittel verwendet werden. Die Dosierungsanleitungen sind zu beachten.
2. Die benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte (Tische, Stühle, Kücheneinrichtung, Schankanlage, Geschirr) sind durch den Veranstalter in einer den Anforderungen der Hygiene genügenden Weise zu reinigen.
3. Der Veranstalter hat für die Beseitigung des entstandenen Abfalls und des Leergutes spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu sorgen.
4. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungsarbeiten können auf Veranlassung der Stadt Montabaur auf Kosten des Veranstalters durch den Hausmeister oder durch ein Reinigungsunternehmen nachgebessert werden.
5. Die Außenanlagen sind ebenfalls in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand zu übergeben. Sollte eine Nachreinigung durch den Hausmeister oder sonstigen Personen erforderlich sein, werden die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt bzw. von der hinterlegten Kautions einbehalten.
6. Nach Erledigung der Reinigungsarbeiten sind das Gebäude und die Außenanlagen vom Hausmeister abnehmen zu lassen.

§ 7 Hausrecht

1. Die Anordnungen des Hausmeisters oder des von der Ortsgemeinde Beauftragten, die sich auf den Vollzug dieses Vertrages und die ordnungsgemäße Benutzung der Räume beziehen, sind zu befolgen. Organisationsfragen (Garderobe, Einrichtung und Gestaltung der Räume, Benutzung der Lautsprecheranlage etc.) sind rechtzeitig mit dem Hausmeister oder des von der Ortsgemeinde Beauftragten zu besprechen.
2. KÜcheneinrichtung- und -ausstattung werden dem Veranstalter durch den Hausmeister übergeben. Im Übernahmeprotokoll wird die ordnungsgemäße Übergabe, unter Angabe von Anzahl und Art der übergebenen Gegenstände, vermerkt.
Im Rahmen dieser Übergabe weist der Hausmeister den Veranstalter auch in die Benutzung der Spülmaschine ein. Die Spülmaschine ist zur Reinigung des benutzten Geschirrs, der benutzten Bestecke und Gläser zu nutzen. Bei Bedarf bereitet der Hausmeister die Spülmaschine für diese Zwecke vor.

§ 8 Haftung

Es gelten die Haftungsbestimmungen aus Anlage 1.

§ 9 Kautio

Die Kautio in Höhe von _____ wird bei Schlüsselübergabe bei dem Hausmeister hinterlegt.

Die Rückzahlung der Kautio erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Schäden an Gebäude oder Einrichtung durch Einhaltung der Kautio zu befriedigen.

§ 10 Parkordnungsdienst

Ist vor Beginn der Veranstaltung abzusehen, dass der vorhandene Parkplatz nicht ausreicht, um den an der Veranstaltung teilnehmenden Besuchern eine Parkmöglichkeit zu bieten, hat der Veranstalter selbst für einen Parkordnungsdienst zu sorgen. Sollte durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge der Einsatz eines Mitarbeiters der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde erforderlich sein, werden die Kosten hierfür ebenfalls von der hinterlegten Kautio einbehalten bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 11 Brandsicherheitswache

1. Bei sogenannten schadensgeneigten Veranstaltungen, hat der Veranstalter auf eigene Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen. Die Brandsicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr gestellt. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.

2. Sollte durch den Hausmeister der Halle oder sonstigen von der Verwaltung beauftragten Personen vor Ort festgestellt werden, dass die erforderliche Brandsicherheitswache nicht bestellt wurde, kann die Veranstaltung sofort abgesagt werden. Regressansprüche hieraus können vom Veranstalter nicht gegen die Ortsgemeinde bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erhoben werden.

§ 12 Benennung eines Verantwortlichen

Ist der Vertragsunterzeichner nicht gleichzeitig auch Organisator oder Verantwortlicher für die beantragte Veranstaltung, ist die verantwortliche Person der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich mitzuteilen.

Der benannte Verantwortliche muss für und gegen den Antragsteller entscheidungsbefugt sein. Organisatorische Fragen sind grundsätzlich zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten und dem Benannten zu treffen.

§ 13 Einhaltung der Sperrzeit

1. Der Veranstalter von Beatpartys und ähnlichen Veranstaltungen hat für die Einhaltung der Sperrzeiten gemäß § 18 der Gaststättenverordnung Sorge zu tragen, das heißt, zu den nachfolgend aufgeführten Sperrzeiten ist die Veranstaltung zu beenden:

Grundsätzlich um 1.00 Uhr.

In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag um 2.00 Uhr.

2. In der Nacht zum 01. Januar, zum Fastnachtsonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtdienstag und zum 01. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung des Tages seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt nur für die Dauer der in § 2 bezeichneten Veranstaltung.

56412 Görghausen, _____

ORTSGEMEINDE
Im Auftrag

Anlage 1

§ 8 Haftung

- (1) Die Eigentümerin übergibt die Halle dem Benutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer prüft vor Benutzung die Halle incl. Zuwegungen, Gerätschaften und sonstiges Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen, Räumlichkeiten, Zuwegungen, Gerätschaften und Inventar nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die der Eigentümerin an den überlassenen Einrichtungen, Gerätschaften und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümerin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Benutzer stellt die Eigentümerin, deren Bedienstete, Beauftragte oder sonstige Dritte von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen vertraglichen Gegenstände stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Benutzers nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin, deren Bedienstete, Beauftragte oder sonstige Dritte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Eigentümerin, deren Bedienstete, Beauftragte oder sonstige Dritte.
- (5) Die Eigentümerin haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (6) Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm/Hagel-, Glas- und Einbruchdiebstahl / Vandalismusschäden sind für vorgenannte eingebrachte Gegenstände nicht von der Eigentümerin abgeschlossen. Es ist dem Benutzer überlassen, bei Bedarf selbst entsprechende Versicherungen abzuschließen und bei längerfristiger Aufbewahrung regelmäßige Neuordnungen der Versicherung durchzuführen.